

RS Vwgh 1989/9/6 88/01/0076

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §43 Abs1

VStG §46 Abs1

ZustG §13 Abs5

ZustG §20 Abs1

ZustG §20 Abs2

ZustG §24

ZustG §4

Rechtsatz

Wird im Anschluss an die Aufnahme einer Niederschrift das versandbereite Straferkenntnis gleich zustellt, dann ist der Ort der Amtshandlung Abgabestelle iSd § 4 ZustG. Verweigert dabei der Empfänger die Annahme, dann können auch § 13 Abs 5 und § 20 ZustG eine wirksame Zustellung nicht verhindern, weil von einer Zustellung außerhalb der Abgabestelle keine Rede sein kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010076.X02

Im RIS seit

29.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>